



Sponsoringvertrag

zwischen Landkreis Anhalt-Bitterfeld
vertreten durch Landrat Andy Grabner
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

- nachfolgend **Gesponserter** genannt -

und **envia** Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13
09114 Chemnitz

- nachfolgend **enviaM** genannt -

- einzeln oder gemeinsam nachstehend auch **Vertragspartner** genannt -

Präambel

envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) ist ein regionaler Energiedienstleister mit Sitz in Chemnitz. enviaM gestaltet und unterstützt kundenorientierte Veranstaltungen auf den Gebieten Kunst, Kultur und Sport. Dabei stehen Projekte, die die enge Verbundenheit von enviaM mit der Region und den dort ansässigen Kunden, Mitarbeitern und Partnern dokumentieren, im Mittelpunkt. Dies vorausgeschickt, schließen der Gesponserter und enviaM folgenden Sponsoringvertrag:

§1 Vertragsgegenstand

(1) enviaM stellt für das Projekt „Unterstützung des enviaM Wettbewerbes MUSIK AUS KOMMUNEN in Sachsen-Anhalt“ vom 17.06.2022 bis 17.06.2022 zweckgebundene finanzielle Mittel in Höhe von

8.200,00 Euro

(in Worten: achttausendzweihundert Euro)

(zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %) zur Verfügung. Die Sponsoringsumme wird in zwei Raten auf das Konto DE54800537220310000807 gezahlt. Die 1. Rate in Höhe von 4.000,00 € wird am 01.05.2022 gezahlt, die 2. Rate in Höhe von 4.200,00 € wird am 25.06.2022 überwiesen.

(2) Der Gesponserter verpflichtet sich im Gegenzug, folgende Leistungen für enviaM zu erbringen:

- Gemeinsame Pressearbeit/Pressemitteilung / Kommunikation zur Bewerbung des Wettbewerbs MAK 2022

- Veröffentlichung der Ausschreibung auf der eigenen Homepage
- Durchführung des Wettbewerbs am 17.06.2022 (Location, Bewirtung, Technik, Blumen, Ablauf, Rahmenprogramm usw)
- Social Media Kommunikation

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Erwähnung von enviaM in jeglicher Art von Medien keine weiteren Leistungen durch enviaM erbracht werden.

(3) Der Gesponserte versichert, dass er alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte an dem in § 1 Absatz 1 bezeichneten Projekt ist und er keinem Dritten diese Nutzungsrechte eingeräumt hat oder einräumen wird.

(4) Die Vertragspartner benennen folgende Personen als Ansprechpartner:

- | | | |
|--------------------------|-----------------|---------------------|
| a) für enviaM: | Daniela Blasek | Tel.: +493411207588 |
| b) für den Gesponserten: | Andreas Hardelt | Tel.: 03496-303880 |

(5) Sollte das Projekt aus §1 Abs. 1 bedingt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden, bemühen sich die Vertragspartner um eine Verschiebung der Veranstaltung. Ist eine solche nicht möglich, müssen die von enviaM bereitgestellten finanziellen Mittel vom Gesponserten zurückgezahlt werden.

§2 AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Mit unserer Unterschrift bestätigen wir die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser.

Datum, Unterschrift
Andy Grabner

Datum, Unterschrift
Catrin Glücksmann

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vergütung

- (1) Die Sponsoringsumme zahlt enviaM nach beidseitiger Vertragsbestätigung. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Vertrag als Rechnung gelten soll und somit keine gesonderte Rechnungslegung erfolgt. Bei vereinbarter Ratenzahlung wird die erste Rate nach beidseitiger Vertragsbestätigung ausbezahlt, die zweite Rate nach eingereicherter Projektdokumentation. Diese ist an engagement@enviaM.de zu senden.
- (2) Der Begünstigte muss von der Sponsoringsumme die abgesprochenen Umsetzungsmaßnahmen begleichen. Der Sponsor stellt außer dem im Vertrag unter §1 Absatz 1 genannten Betrag keine weiteren finanziellen Mittel für Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügung. Dem Begünstigten steht es frei, für die im Vertrag unter § 1 Absatz 2 vereinbarten Leistungen des Begünstigten einen Dritten (z. B. Agentur) zu verpflichten. Der Begünstigte tritt insoweit als alleiniger Vertragspartner auf. Die erfolgte Umsetzung der vereinbarten Leistungen des Begünstigten muss dem Sponsor mitgeteilt und dokumentiert werden (Hochladen von maximal 5 Belegfotos an o.g. Mailadresse unter §1 Absatz 4).
- (3) Die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dürfen nicht für investive Maßnahmen verwendet werden.
- (4) 1/3 der Sponsoringsumme darf für Sachmittel verwendet werden.

§ 2 Laufzeit/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom Datum der Unterzeichnung an bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, sofern unter § 1 des Vertrages nichts Anderes vereinbart.
- (2) Jeder Vertragspartner ist aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere in:
 - a) einer schuldhaften Verletzung der in §§ 4, 5 und 7 genannten Pflichten, wenn der Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb dieser Frist nicht abgestellt worden ist. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen.
 - b) einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten. Die Vertragspartner sind sich dabei einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.
- (3) Erfolgt die Kündigung noch vor Beginn des im Vertrag unter § 1 Absatz 1 bezeichneten Projekts und bevor jegliche werbliche Maßnahmen hierfür ergriffen wurden, sind die Vertragspartner zur vollständigen Rückgewähr der empfangenen Leistungen verpflichtet. Sind schon öffentlichkeitswirksame (z.B. werbliche) Maßnahmen durchgeführt, ist der Umfang der vom Gesponserten zurück zu gewährenden Leistungen durch Ermittlung des Verhältnisses zwischen Kündigungszeitpunkt und vorgesehener Vertragsdauer zu ermitteln. Die Rückerstattung des überschüssigen Betrages ist innerhalb einer Woche nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung durch enviaM zu erbringen.

§ 3 Mitwirkungshandlungen

- (1) Der Gesponserte stimmt vor ihrer Realisierung die konkreten Umsetzungsmaßnahmen mit enviaM hinsichtlich Präsentation, Platzierung, Material, Farben, Verwendung Logo und Text ab und holt eine förmliche Freigabe von enviaM ein.
- (2) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.

§ 4 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung kein Nachweis der Mittelverwendung, behält sich enviaM den Rücktritt vom Vertrag vor. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Gesponserten zu erklären. Erklärt enviaM den Rücktritt vom Vertrag, erlischt der Anspruch auf die Vergütung. Bei einem Rücktritt nach Durchführung der Veranstaltung erlischt der Anspruch auf die zweite Rate der Vergütung.
- (2) Sofern und soweit der Gesponserte die durch enviaM dem Gesponserten bereits zur Verfügung gestellte Sponsoringsumme entgegen der im Vertrag vereinbarten Bestimmung verwendet, ist er verpflichtet, enviaM die ausgezahlte Sponsoringsumme oder Teile davon unverzüglich zurückzuzahlen. Die Einrede der Entreicherung nach § 818 Absatz 3 BGB ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Treuepflichten

- (1) Dem Gesponserten überlassene Werbemittel und/oder Logos von enviaM dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von enviaM.
- (2) Der Gesponserte wird, bezogen auf den im Vertrag unter § 1 geregelten Vertragsgegenstand, keine weiteren Sponsoringverträge mit Unternehmen der Energiebranche abschließen. Das gilt auch für Nebensponsoren, es sei denn, enviaM stimmt einem entsprechenden Engagement schriftlich zu.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen von enviaM oder des Gesponserten in der Öffentlichkeit schaden oder seine Reputation gefährden könnte. Gleiches gilt für alle mit dem im Vertrag unter § 1 Absatz 1 bezeichneten Projekt verbundenen Sachverhalte. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.
- (4) Der Gesponserte verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem im Vertrag unter § 1 Absatz 1 genannten Projekt, Werbung folgenden Inhalts nicht zuzulassen:
 - die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt;
 - die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt;
 - parteipolitische Inhalte, insbesondere Wahlwerbung;
 - die durch ihren Inhalt und ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 6 Urheberrecht

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Überlassung von Werbemitteln (Logos etc.) keine über diesen Vertrag hinausgehenden Rechte, insbesondere keine (Unter-)Lizenzen an Urheberrechten übertragen werden.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages sowie über die zur Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen und Daten gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Vertragspartner gegenüber Aufsichtsbehörden, den Gremien von enviaM oder gegenüber Gerichten, Behörden und Finanzierungsgesellschaften gesetzlich verpflichtet sind, Auskunft zu geben. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten oder Informationen zur Erfüllung der Pflichten dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in geeigneter Weise zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 zu verpflichten. Bekanntmachungen über Inhalte des Vertrages werden ausschließlich einvernehmlich von beiden Vertragspartnern weitergegeben.
- (4) Die im Zusammenhang mit dem Sponsoringvertrag gespeicherten Daten werden unter Berücksichtigung des e.on-Verhaltenskodex und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes durch enviaM erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 8 Haftung

enviaM haftet dem Gesponserten gegenüber ausschließlich für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von enviaM oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Das gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für mögliche Schäden Dritter, die auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht von enviaM beruhen (insbesondere Gewinnausfallschäden) übernimmt enviaM durch diesen Vertrag keine zusätzliche Haftung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.
- (3) enviaM ist berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (enviaM-Gruppe und MITGAS) zu übertragen. Eine Zustimmung des Gesponserten ist nicht erforderlich.
- (4) enviaM wird den Gesponserten rechtzeitig davon in Kenntnis setzen, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag für ein Unternehmen der enviaM-Gruppe und/oder MITGAS zu erbringen sind.